

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kölldeda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Ziffer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Bekanntmachung 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 475), hat der Stadtrat der Stadt Kölldeda am 29.09.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Kölldeda aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € und 3,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Kölldeda aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.
- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt	100 €
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	120 €
die eines erweiterten Zugs übersteigt	150 €

- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt	50 €
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	60 €
die eines erweiterten Zugs übersteigt	75 €

- (5) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt	80 €
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	100 €
die eines erweiterten Zugs übersteigt	120 €

- (6) Nimmt der ständige Vertreter eines Zug- und Verbandsführers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der gerätebezogenen Stärke der Wehr (ThürFwOrgVO § 13).

die einer Gruppe nicht übersteigt	40 €
die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt	50 €
die eines erweiterten Zugs übersteigt	60 €

- (7) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 und 3 die Aufgaben des Vertretenen ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart in der Stützpunktfeuerwehr 90,00 €
- stellv. Jugendfeuerwehrwart i. d. Stützpunktfeuerwehr 45,00 €

- Jugendfeuerwehrwart in der Ortsteilfeuerwehr 70,00 €
- stellv. Jugendfeuerwehrwart i. d. Ortsteilfeuerwehr 35,00 €

- Jugendgruppenleiter erhalten für Ihre Betreuungstätigkeit 10 €/Übungseinheit.
Als eine Übungseinheit gilt:
 - a) zwei Stunden wöchentliche Ausbildung
 - b) ein Tag im Jugendfeuerwehrlager
 - c) eine Veranstaltung der Jugendfeuerwehr auf Stadt-, Kreis- und Landesebene

- Gerätewarte Atemschutz i. V. m. Atemschutzwerkstatt 120,00 €
- Gerätewarte Bekleidung i. V. m. Kleiderkammer 100,00 €
- Gerätewarte bis 2 Fahrzeuge 70,00 €
- Gerätewarte bis 4 Fahrzeuge 100,00 €
- Gerätewarte ab 5 Fahrzeuge 120,00 €

- Alarm- und Einsatzplaner 60,00 €

- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer 60,00 €

- Datenerfasser 60,00 €

- Sicherheitsbeauftragter 60,00 €

- (7) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 20,00 €.

§ 3 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gem. § 22 ThürBKG und der Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache vom 16. September 1996 (GVBl. S 243) §§ 3-5, erhält der Feuerwehrangehöriger je Stunde Brandsicherheitswache eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde.
- (2) Eine Entschädigung weiterer Bereitschaftsdienste wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Bereitschaftsdienste werden bei Bedarf in Form einer Dienstanweisung oder durch anderweitige Bestimmungen sowie Vereinbarungen geregelt.

§ 4 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Köllda gewährt die Stadt Köllda folgende pauschale Einsatzentschädigungen.
- (2) Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a) Pro Einsatzteilnahme 8,00 €
 - b) Pro Einsatz bei Verbleib als Bereitschaft auf der Wache 8,00 €
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche nach der Alarmierung tatsächlich im Einsatz waren oder in Bereitschaft auf der Wache verblieben sind.
- (4) Jeder Angehörige einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Köllda, der mindestens 40 Stunden pro Jahr im Rahmen von angeordneten Feuerwehrdiensten oder standortbezogenen Feuerwehrrübungen abgeleistet hat, erhält eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (5) Die Auszahlungen erfolgen im Januar des Folgejahres auf Grundlage der durch die jeweiligen Wehrführer erstellten und an den Stadtbrandmeister übergebenen Personal-, Einsatz- und Ausbildungsstatistik.
- (6) Bei Feuerwehrdienstjubiläen erhält der Angehörige einer Einsatzabteilung eine einmalige Zahlung in Höhe von:

Dienstjubiläum 10 Jahre:	100 €
Dienstjubiläum 25 Jahre:	250 €
Dienstjubiläum 40 Jahre:	400 €
Dienstjubiläum 50 Jahre:	500 €
Dienstjubiläum 60 Jahre:	600 €
Dienstjubiläum 70 Jahre:	700 €

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kölleda vom 26.07.2010

und die

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kölleda vom 24.02.2016

außer Kraft.

Kölleda, den 17.11.2020

Riedel
Bürgermeister



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 10.12.2020

im Cölledaer Anzeiger 12/20

Unterschrift Schwarz